Deutscher Bundestag **Drucksache 16/255**

16. Wahlperiode 14. 12. 2005

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD – Drucksache 16/105 –

Entwurf eines Gesetzes zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm

A. Problem

Die Koalitionsfraktionen sehen die zentrale Aufgabe einer verantwortungsvollen Finanzpolitik darin, die Verschuldung der öffentlichen Haushalte nachhaltig zu begrenzen, um finanzielle Handlungsspielräume zur Bewältigung zentraler Zukunftsaufgaben wieder zu gewinnen und Impulse für mehr Wachstum und Beschäftigung zu geben. Steuerpolitisch gelte es, diesen Prozess kurzfristig durch geeignete steuerrechtliche Maßnahmen zu flankieren.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs mit Regelungen, die der Verbreiterung der Steuerbasis dienen und gleichzeitig zur Rechtsvereinfachung beitragen, wie z. B. der Wegfall der Steuerfreiheit für Abfindungen und Übergangsgelder, die Abschaffung der degressiven Absetzung für Abnutzungen (AfA) bei Mietwohngebäuden sowie die Abschaffung des Sonderausgabenabzugs für private Steuerberatungskosten.

Der Finanzausschuss empfiehlt folgende Änderungen:

– Es wird klargestellt, dass die Übergangsregelung für bis 31. Dezember 2005 individualisierte Ansprüche auf Abfindungen gilt.

– Die Übergangsregelung der Steuerbefreiung von Abfindungen wird auf die Fälle erweitert, die am Jahresende 2005 bei Gericht anhängig, aber noch nicht entschieden sind.

– Die Übergangsregelung der Steuerbefreiung von Abfindungen wird auf Zuflüsse auch im Jahr 2007 erweitert.

– Die Übergangsregelung bei Übergangsgeldern und Übergangsbeihilfen wird auf Zuflüsse auch im Jahr 2007 erweitert.

– Es wird eine Sonderregelung für Übergangsbeihilfen für Soldatinnen und Soldaten auf Zeit eingeführt: Es gilt die Weiteranwendung der begrenzten

Steuerfreiheit, wenn das Dienstverhältnis vor dem 1. Januar 2006 begründet wurde und die Übergangsbeihilfen nach § 12 Soldatenversorgungsgesetz wegen Entlassung aus dem Dienstverhältnis (eineinhalbfache bis achtfache Dienstbezüge gestaffelt nach Dienstzeit) vor dem 1. Januar 2009 gezahlt werden.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP und der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Dem Ausschuss hat ein Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. zur Beibehaltung der Steuerbefreiung für Abfindungen, Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen vorgelegen.

Weiterhin hat ein Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgelegen, mit dem die Beibehaltung der Abzugsfähigkeit von Steuerberatungskosten als Sonderausgaben gefordert wird.

Beide Anträge fanden im Finanzausschuss keine Mehrheit.

D. Kosten

Gebietskörperschaft	Steuermehreinnahmen in Mio. EUR in den Kassenjahren				
	2006	2007	2008	2009	2010
Bund	15	284	482	519	567
Länder	15	254	427	465	502
Gemeinden	5	92	156	171	186
Insgesamt	35	630	1 065	1 155	1 255

Einzelheiten sind aus dem beigefügten Finanztableau ersichtlich.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 16/105 – mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b wird Absatz 4a wie folgt gefasst:

„(4a) § 3 Nr. 9 in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung ist weiter anzuwenden für vor dem 1. Januar 2006 entstandene Ansprüche der Arbeitnehmer auf Abfindungen oder für Abfindungen wegen einer vor dem 1. Januar 2006 getroffenen Gerichtsentscheidung oder einer am 31. Dezember 2005 anhängigen Klage, soweit die Abfindungen dem Arbeitnehmer vor dem 1. Januar 2008 zufließen. § 3 Nr. 10 in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung ist weiter anzuwenden für Entlassungen vor dem 1. Januar 2006, soweit die Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen dem Arbeitnehmer vor dem 1. Januar 2008 zufließen, und für an Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit vor dem 1. Januar 2009 gezahlte Übergangsbeihilfen, wenn das Dienstverhältnis vor dem 1. Januar 2006 begründet wurde.“

Berlin, den 14. Dezember 2005

Der Finanzausschuss

Eduard Oswald
Vorsitzender

Olav Gutting
Berichterstatter

Florian Pronold
Berichterstatter

Carl-Ludwig Thiele
Berichterstatter

Dr. Barbara Höll
Berichterstatterin

Kerstin Andreae
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Olav Gutting, Florian Pronold, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Barbara Höll und Kerstin Andreae

1. Verfahrensablauf

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD – Drucksache 16/105 – wurde dem Finanzausschuss in der 5. Sitzung des Deutschen Bundestages am 1. Dezember 2005 zur federführenden Beratung und dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales und dem Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur Mitberatung überwiesen. Die mitberatenden Ausschüsse haben in ihren Sitzungen am 14. Dezember 2005 ihre Voten abgegeben. Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf am 14. Dezember 2005 abschließend beraten.

Der Innenausschuss und der Verteidigungsausschuss hatten Gelegenheit, gutachtlich zum Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Am 8. Dezember 2005 hat der Finanzausschuss eine öffentliche Anhörung zu der Thematik durchgeführt.

2. Inhalt der Vorlage

Die in diesem Gesetzentwurf genannten Maßnahmen stellen nach Auffassung der Koalitionsfraktionen ein erstes Maßnahmenpaket zur Stabilisierung der öffentlichen Haushalte dar. Sie gehören in den Rahmen eines kurzfristig folgenden umfassenden steuerlichen Sofortprogramms, mit dem die Ziele, die Wachstumskräfte zu stärken und die Staatsfinanzen nachhaltig zu konsolidieren, erreicht werden sollen.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht im Einzelnen folgende Regelungen vor:

– Aufhebung der Steuerbefreiung für Abfindungen wegen einer vom Arbeitgeber veranlassten oder gerichtlich ausgesprochenen Auflösung des Dienstverhältnisses (§ 3 Nr. 9 EStG).

  Diese Maßnahme diene dem weiteren Abbau von Ausnahmeregelungen. Sie sei insbesondere unter dem Gesichtspunkt gerechtfertigt, dass auch der bei Fortbestand des Dienstverhältnisses gezahlte Arbeitslohn steuerpflichtig wäre. Die Abfindungszahlungen könnten jedoch wie bisher als außerordentliche Einkünfte nach § 34 Abs. 1 EStG ermäßigt besteuert werden (sog. Fünftelungsregelung), wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Aus Vertrauensschutzgründen sei die Weiteranwendung der bisherigen begrenzten Steuerfreiheit für Verträge über Abfindungen, Gerichtsentscheidungen oder Entlassungen vor dem 1. Januar 2006 vorgesehen, soweit dem Arbeitnehmer die Zahlung vor dem 1. Januar 2007 zufließt.

– Aufhebung der Steuerfreiheit gemäß § 3 Nr. 10 EStG für Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen auf Grund gesetzlicher Vorschriften (z. B. nach dem Beamten- oder Soldatenversorgungsgesetz).

  Die bis zum 31. Dezember 2005 geltende Fassung sei für Entlassungen vor dem 1. Januar 2006 weiter anzuwenden, soweit die Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen dem Arbeitnehmer vor dem 1. Januar 2007 zufließen.

– Wegfall der Steuerfreiheit für Heirats- und Geburtshilfen (§ 3 Nr. 15 EStG).

  Mit der Streichung würden Ausnahmetatbestände reduziert. Dies führe zu einer Gleichbehandlung mit anderen steuerpflichtigen Gelegenheitsgeschenken sowie mit Beziehern anderer Einkunftsarten, die diesen Freibetrag nicht ansetzen könnten.

– Abschaffung der Möglichkeit, Mietwohngebäude degressiv abzuschreiben (§ 7 Abs. 5 EStG) für Neufälle.

  Die erhöhte Abschreibung entspreche, anders als die Vereinheitlichung des Abschreibungssatzes auf 2 Prozent für Neufälle nach dem 31. Dezember 2005, nicht dem tatsächlichen Wertverschleiß. Es handele sich damit um eine Steuersubvention, die nicht mehr zeitgemäß sei, weil die Wohnraumversorgung in Deutschland inzwischen über dem eigentlichen Bedarf liege.

– Wegfall des Abzugs von Steuerberatungskosten als Sonderausgaben (§ 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG).

  Die derzeitige Regelung werde im Interesse der Rechtsvereinfachung, des Abbaus von Ausnahmetatbeständen und der Verbreiterung der Bemessungsgrundlage aufgehoben.

3. Anhörung

Der Finanzausschuss hat am 8. Dezember 2005 zu der Vorlage zusammen mit dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zur Beschränkung der Verlustverrechnung im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen – Drucksache 16/107 – und zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zur Abschaffung der Eigenheimzulage – Drucksache 16/108 – eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Dabei hatten folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen Gelegenheit zur Stellungnahme:

– Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
– Bundesgeschäftsstelle der Landesbausparkassen
– Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen
– Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)
– Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände
– BVI Bundesverband Investment und Asset Management
– Conergy
– Deutsche Steuer-Gewerkschaft
– Deutscher Gewerkschaftsbund
– Deutscher Steuerberaterverband
– Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW)
– Hannover Leasing GmbH & Co. KG
– Präsidium des Bundes der Steuerzahler
– Deutscher BundeswehrVerband
– Prof. Dr. Lorenz Jarass
– ver.di
– Verband Deutscher Medienfonds

– Vorsitzender Richter am Finanzgericht Berlin, Hans-Joachim Beck
– Zentralverband des Deutschen Baugewerbes
– Zentralverband des Deutschen Handwerks.

Das Ergebnis der Anhörung ist in die Ausschussberatung eingegangen. Das Protokoll der öffentlichen Anhörung einschließlich der eingereichten Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

4. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen.

Der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 16(9)12 wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD, der Fraktion DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. angenommen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Tischvorlage vom 14. Dezember 2005 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Der Ausschuss hat getrennt wie folgt abgestimmt: Der Artikel 1 Nr. 1, 3 und 4 wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen angenommen. Der Artikel 1 Nr. 2 wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP angenommen. Der Änderungsantrag auf Tischvorlage vom 14. Dezember 2005 wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion der FDP angenommen. Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(11)34 wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen abgelehnt.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(15)12 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP und bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 16(15)7 wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(15)12 wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP und bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

5. Gutachtliche Stellungnahmen

Der **Innenausschuss** hat in seiner gutachtlichen Stellungnahme die Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und DIE LINKE. bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat in seiner gutachtlichen Stellungnahme die Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen.

6. Ausschussempfehlung

I. Allgemeiner Teil

In der abschließenden Beratung über den Gesetzentwurf haben alle Fraktionen die Notwendigkeit des Abbaus von Subventionen und steuerlicher Ausnahmetatbestände betont. Intensiv hat sich der Ausschuss mit den vorgesehenen Regelungen zur Abschaffung der Steuerbefreiung bei Abfindungen und Übergangsgeldern sowie -beihilfen und dem zukünftigen Wegfall des Abzugs von Steuerberatungskosten als Sonderausgaben befasst. Darüber hinaus ist über die Belastbarkeit der im Gesetzentwurf veranschlagten Steuermehreinnahmen diskutiert worden.

Zur Frage der Behandlung von Abfindungen und Übergangsgeldern haben dem Ausschuss ein Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen und einer der Fraktion DIE LINKE. vorgelegen. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen beinhaltet folgende Forderungen:

– Es wird klargestellt, dass die Übergangsregelung für bis 31. Dezember 2005 individualisierte Ansprüche auf Abfindungen gilt.
– Die Übergangsregelung der Steuerbefreiung von Abfindungen wird auf die Fälle erweitert, die am Jahresende 2005 bei Gericht anhängig, aber noch nicht entschieden sind.
– Die Übergangsregelung der Steuerbefreiung von Abfindungen wird auf Zuflüsse auch im Jahr 2007 erweitert.
– Die Übergangsregelung bei Übergangsgeldern und Übergangsbeihilfen wird auf Zuflüsse auch im Jahr 2007 erweitert.
– Es wird eine Sonderregelung für Übergangsbeihilfen für Soldatinnen und Soldaten auf Zeit eingeführt: Es gilt die Weiteranwendung der begrenzten Steuerfreiheit, wenn das Dienstverhältnis vor dem 1. Januar 2006 begründet wurde und die Übergangsbeihilfen nach § 12 Soldatenversorgungsgesetz wegen Entlassung aus dem Dienstverhältnis (eineinhalbfache bis achtfache Dienstbezüge gestaffelt nach Dienstzeit) vor dem 1. Januar 2009 gezahlt werden.

Die Koalitionsfraktionen haben zur Begründung ihres Änderungsantrags auf Bedenken der Sachverständigen bei der öffentlichen Anhörung hingewiesen. Durch die vorgeschlagene Änderung solle ein Vertrauensschutz für diejenigen Arbeitnehmer geschaffen werden, die bis zum 31. Dezember 2005 über einen individualisierten Anspruch auf Abfindung verfügen. Das Vorliegen eines Sozialplans allein reiche nicht aus. Damit sollten die Gestaltungsmöglichkeiten gerade

großer Konzerne, die sonst Personalpolitik zu Lasten der Steuerzahler betrieben, obwohl sie Gewinne verzeichneten, eingeschränkt werden. Auch Zeitsoldaten hätten sich auf Grund der gesetzlichen Regelung auf die Steuerbefreiung von Übergangsgeldern verlassen. Deshalb sei auch in diesen Fällen ein – zeitlich begrenzter – Vertrauensschutz vorzusehen. Für alle übrigen Fälle müsse die Regelung über die Besoldung erfolgen.

Die Fraktion der FDP hat diesen Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zwar als Verbesserung begrüßt, insgesamt aber den Gesetzentwurf kritisiert. Vor der Wahl sei seitens der Union noch eine deutliche Vereinfachung des Steuerrechtes mit einer entsprechenden Senkung der Steuertarife gefordert worden. Nach der Wahl sei davon leider nichts mehr zu spüren. Wenn steuerliche Ausnahmen gestrichen würden, ohne dass die Steuersätze gesenkt werden, so wirkt die isolierte Streichung eines steuerlichen Ausnahmetatbestandes wie eine Steuererhöhung. Deshalb wäre es nach Auffassung der Fraktion der FDP die Aufgabe des Gesetzgebers, eine grundsätzliche Steuerreform auf den Weg zu bringen, mit der Ausnahmen gestrichen, das Steuerrecht vereinfacht, Steuersätze gesenkt und die Bürger entlastet würden. Dieses sei vor der Wahl auch von der Union gefordert worden. Nach der Wahl würde dieses leider nicht mehr stattfinden. Die Koalition würde demgegenüber durch die isolierte Streichung von steuerlichen Ausnahmetatbeständen, ohne gleichzeitig die Tarife entsprechend zu senken, die Steuerbelastung der Bürger erhöhen.

Die Fraktion DIE LINKE. hat sich der Kritik der Fraktion der FDP angeschlossen. Mit dem vorliegenden Änderungsantrag würden keine grundlegenden Probleme gelöst, das Vorgehen sei unsystematisch. Die Begründung der Koalitionsfraktionen, freiwillig aus dem Erwerbsleben ausscheidende Arbeitnehmer sollten nicht privilegiert werden, sei angesichts von faktisch 7 Millionen Arbeitslosen zynisch. Außerdem sei nicht vorgesehen, mit den Mehreinnahmen zielgerichtet die unteren Einkommen zu entlasten. Unternehmensveräußerungen seien hingegen nach wie vor steuerlich begünstigt. Auch aus diesen Gründen sei der Gesetzentwurf sozial nicht ausgewogen. Deshalb habe die Fraktion DIE LINKE. einen eigenen Änderungsantrag mit dem Ziel der Beibehaltung der Steuerbefreiung für Abfindungen eingebracht. Gleiches gelte für das Übergangsgeld für Zeitsoldaten.

Die Koalitionsfraktionen haben deutlich gemacht, dass der Gesetzentwurf nicht den Anspruch erhebe, ein umfassendes Konzept zu sein, sondern erste Schritte zum steuerlichen Subventionsabbau beinhalteten. Sie haben sich gegen den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. ausgesprochen, weil gerade Arbeitnehmer mit kleinen Einkommen durch die jetzigen Freibetragsregelungen bei großzügigen Abfindungen steuerlich belastet würden. Die Koalitionsfraktionen haben weiterhin ausgeführt, dass gerade der Höhe nach geringere Abfindungen durch die weiterhin mögliche Anwendung der Fünftelungsregelung begünstigt werden. Diese Besteuerung sorge dafür, dass der durchschnittliche Steuersatz eines solchen Steuerpflichtigen erhalten bleibe. Umgekehrt sorge die Regelung dafür, dass Empfänger hoher Abfindungen weiterhin den Spitzensteuersatz zu leisten hätten. Insofern sei soziale Balance durchaus berücksichtigt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen als richtige Maßnahme begrüßt.

Der Antrag der Koalitionsfraktionen ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen worden.

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt worden.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat in die Beratungen des Finanzausschusses einen Änderungsantrag eingebracht, mit dem die Beibehaltung der Möglichkeit gefordert wird, Steuerberatungskosten als Sonderausgaben abzuziehen. Die Fraktion hat den Änderungsantrag mit der Kompliziertheit des deutschen Steuerrechts begründet. Es müsse dem Steuerpflichtigen deshalb gestattet sein, die Kosten für die Erfüllung seiner steuerlichen Pflichten im Rahmen seiner Steuererklärung absetzen zu können. Außerdem entstehe bei der Abschaffung dieses Sonderausgabeabzugs eine Ungleichbehandlung von kleinen Einkommen und Familien gegenüber denjenigen, die Steuerberatungskosten weiterhin als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehen könnten. Darüber hinaus seien die im Gesetzentwurf ausgewiesenen Mehreinnahmen von 600 Mio. Euro auch nach Einschätzung der Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung nicht nachvollziehbar.

Die Koalitionsfraktionen haben erwidert, dass sie sich nach der Anhörung ebenfalls mit diesem Thema auseinandergesetzt hätten. Die Landesfinanzministerien von Bayern und Nordrhein-Westfalen sowie das Bundesministerium der Finanzen hätten jedoch die beabsichtigte Regelung nicht in Zweifel gezogen. Es solle zukünftig deutlich zwischen privater und nicht privater Veranlassung unterschieden werden.

Die Bundesregierung hat zurückgewiesen, dass der im Gesetzentwurf ausgewiesene Ansatz der steuerlichen Mehreinnahmen nicht belastbar sei. Die Berechnungen seien zwischen Bund und Ländern abgestimmt worden. Dabei sei von folgenden Rechenansätzen ausgegangen worden:

Auch nach geltendem Recht gebe es eine Trennung zwischen Privatausgaben und Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben. Soweit Steuerberatungskosten nicht als Werbungskosten oder Betriebsausgaben zuzuordnen seien, könnten sie als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Die Verwaltung habe sich in der Vergangenheit darauf verständigt, eine Aufteilung des Steuerpflichtigen dann nicht zu beanstanden, wenn er die Kosten in Höhe von bis zu 520 Euro pro Jahr zuordne. 5,4 Millionen Steuerpflichtige machten Steuerberatungskosten als Sonderausgaben geltend. Unterstellt, dass all das, was nicht beanstandet würde, als Werbungskosten oder Betriebsausgaben angesetzt würde, werde im neuen Rechtsrahmen ein Volumen bis ca. 500 Mio. Euro eingeschätzt. Auch sei davon auszugehen, dass die Steuerpflichtigen und die Steuerberater aus eigenem Interesse eine richtige Zuordnung vornähmen. Seien zum Beispiel die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung negativ, erhöhten die Steuerberatungskosten den Verlustvortrag. In einem anderen Rechenansatz sei man davon ausgegangen, dass 40 Prozent der

5,4 Millionen Steuerpflichtigen, die Steuerberatungskosten geltend machten, diese auf andere Einkunftsarten verteilten. Unter Berücksichtigung der Daten aus der Einkommensteuerstatistik ergäben sich für 2006 Steuermehreinnahmen von bis zu 675 Mio. Euro. Gehe man, wie in der Statistik ausgewiesen, von einen Umsatz der Branche ohne Fachanwälte für Steuerrecht und ohne Lohnsteuerhilfevereine in Höhe von rd. 20 Mrd. Euro aus, so bedeuteten Steuermehreinnahmen in Höhe von 600 Mio. Euro 3 Prozent dieses Umsatzes.

Die Koalitionsfraktionen haben zusätzlich darauf hingewiesen, dass die Länder die Hauptlast der Gesetzesänderungen trügen, weil die Finanzverwaltung zusätzlich in Anspruch genommen werde.

Die Fraktion der FDP hat das Vorhaben der Koalitionsfraktionen, den Abzug der Steuerberatungskosten als Sonderausgaben abzuschaffen, ebenfalls kritisiert. Das Steuerrecht sei zu kompliziert. Auch von der großen Koalition werde dieses Recht nicht vereinfacht, sondern zusätzlich verkompliziert. Die Bürger seien darauf angewiesen, die Hilfe von Steuerberatern in Anspruch zu nehmen. Würden die Bürger dazu übergehen, ihre Steuererklärungen selbst mit den Finanzämtern zu besprechen und dort entsprechend zu bearbeiten, würde die Finanzverwaltung zusammenbrechen. Diese Ausgaben der Bürger seien notwendige Ausgaben, weil die Bürger nicht mehr in der Lage seien, das Steuerrecht selbst in eine Steuererklärung umzusetzen. Insofern würden die Steuerberatungskosten die Leistungsfähigkeit der Bürger reduzieren und müssten deshalb nach dem derzeit geltenden Recht weiter berücksichtigt werden können. Der Vorschlag der großen Koalition sei ausschließlich fiskalisch, aber nicht ordnungspolitisch begründet und deshalb abzulehnen.

Auch die Fraktion DIE LINKE. hat sich von der Argumentation der Koalitionsfraktionen nicht überzeugt gezeigt und sich ausdrücklich den Ausführungen der Deutschen Steuer-Gewerkschaft in der öffentlichen Anhörung angeschlossen. Zudem hat sie ausgeführt, dass bereits jetzt Angebote seitens der Steuerberater vorlägen, Beratungskosten für nächstes Jahr in dieses Jahr vorzuziehen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat darüber hinaus ausgeführt, es sei nicht nachvollziehbar, dass eine bisher einfach zu handhabende Vorschrift geändert werde, so dass Mehrarbeit auf die Finanzverwaltung zukomme und der Steuerpflichtige mit Kosten belastet werde. Den Steuerpflichtigen sei nicht zuzumuten, auch für steuerliche Hilfsmittel wie Bücher oder Computerprogramme den privaten und damit nicht abziehbaren Anteil auszuweisen. Den Finanzämtern sei z. B. durch die Maßnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit ohnehin viel Mehrarbeit zugefallen. Deshalb seien eine Einzelfallprüfung oder eine Information der Steuerpflichtigen in solchen Fragen nicht zusätzlich möglich. Bei der Berechnung der Steuermehreinnahmen auch die gestalterischen Möglichkeiten des Einzelnen einzubeziehen, sei nicht verständlich.

Die Koalitionsfraktionen haben in der Diskussion angemerkt, dass zukünftig eine Gleichbehandlung von Steuerberatungskosten und Beiträgen zu Lohnsteuerhilfevereinen sichergestellt sein müsse.

Die Bundesregierung hat zu dieser Problematik klargestellt, dass laut Bundesfinanzhof die Beiträge an die Lohnsteuerhilfevereine zu den Steuerberatungskosten gehören. Die künftige Abziehbarkeit als Werbungskosten oder Betriebsausgaben müsse jedoch im Einzelfall geprüft werden und hänge davon ab, wie groß der Anteil der enthaltenen zugeordneten Kosten der privaten Lebensführung sei. Betrügen diese nicht mehr als 10 Prozent, könne der Beitrag komplett abgezogen werden, ansonsten sei aufzuteilen.

Die Koalitionsfraktionen haben abschließend nochmals deutlich gemacht, dass der Abzug der Steuerberatungskosten als Betriebsausgabe bzw. Werbungskosten weiterhin möglich sei. Außerdem haben sie die bisher von Steuerpflichtigen genutzte Möglichkeit kritisiert, Steuerberatungskosten als Sonderausgaben abzuziehen, um gleichzeitig die Werbungskostenpauschale bei tatsächlich geringen Werbungskosten in voller Höhe abziehen zu können. Darüber hinaus sei es nicht Praxis in den Finanzämtern, geringfügige Beträge centgenau aufzuteilen.

Sie haben angekündigt, dass in einem Gesetzentwurf im ersten Halbjahr 2006 im Zusammenhang mit Kinderbetreuungskosten entstehende Steuerberatungskosten wieder abziehbar sein sollen. Es sei nicht hinnehmbar, dass Steuerberatungskosten derjenigen, die Kinderbetreuung oder Haushaltshilfen ordnungsgemäß anmelden und damit als Arbeitgeber mit entsprechenden Pflichten auftreten, nicht mehr absetzbar seien.

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt worden.

Der **Finanzausschuss** hat die Annahme des von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachten Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 4 Buchstabe b (§ 52 Abs. 4a)

Die Übergangsregelung in Satz 1 (§ 3 Nr. 9 EStG) umfasst die bis zum 31. Dezember 2005 entstandenen Ansprüche von Arbeitnehmern auf Entlassungsabfindungen. Der Anspruch ist dann entstanden, wenn er individualisiert wurde, d. h., wenn er z. B. auf einzelvertraglicher Vereinbarung oder einer Kündigung beruht. Sie umfasst damit auch gesetzliche Abfindungsansprüche nach § 1a Kündigungsschutzgesetz.

Die Übergangsregelung wird erweitert für Fälle, die am Jahresende 2005 bei Gericht anhängig, aber noch nicht entschieden sind.

Außerdem werden Zuflüsse von Entlassungsabfindungen auch im Jahr 2007 begünstigt, indem der Zuflusszeitpunkt allgemein um ein Jahr auf den 1. Januar 2008 hinausgeschoben wird.

In Satz 2 wird die Begünstigung für Zuflüsse auch im Jahr 2007 aus Satz 1 (zu § 3 Nr. 9 EStG) aus Gründen der Gleichbehandlung übernommen für die Übergangsregelung zu § 3 Nr. 10 EStG.

In Satz 2 (zu § 3 Nr. 10 EStG) wird ferner die Übergangsregelung für die Weiteranwendung der begrenzten Steuerfreiheit für Übergangsbeihilfen auf Grund gesetzlicher Vorschriften um eine Sonderregelung für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit erweitert, wenn das Dienstverhältnis vor dem 1. Januar 2006 begründet wurde und die Übergangsbeihilfen nach § 12 Soldatenversorgungsgesetz wegen Entlassung aus dem Dienstverhältnis (eineinhalbfache bis achtfache Dienstbezüge gestaffelt nach Dienstzeit) vor dem 1. Januar 2009 gezahlt werden.

Berlin, den 14. Dezember 2005

Olav Gutting
Berichterstatter

Florian Pronold
Berichterstatter

Carl-Ludwig Thiele
Berichterstatter

Dr. Barbara Höll
Berichterstatterin

Kerstin Andreae
Berichterstatterin

Anlage

Stand: 14.12.2005

Finanzielle Auswirkungen des Entwurfs eines Gesetzes zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm nach Beschluss des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages vom 14.12.2005

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung [1]	Kassenjahr				
				2006	2007	2008	2009	2010
1	§ 3 Nr. 9 EStG Abschaffung des Freibetrags für Abfindungen (Ausnahme; Vereinbarung der Abfindung bzw. Klageanhängigkeit bis 31.12.2005 und Auszahlung bis 31.12.2007)	**Insg.**	**+ 400**	**+ 25**	**+ 310**	**+ 395**	**+ 400**	**+ 400**
		ESt	+ 380	+ 25	+ 295	+ 375	+ 380	+ 380
		SolZ	+ 20	.	+ 15	+ 20	+ 20	+ 20
		Bund	**+ 182**	**+ 11**	**+ 140**	**+ 179**	**+ 182**	**+ 182**
		ESt	+ 162	+ 11	+ 125	+ 159	+ 162	+ 162
		SolZ	+ 20	.	+ 15	+ 20	+ 20	+ 20
		Länder	**+ 162**	**+ 11**	**+ 125**	**+ 159**	**+ 162**	**+ 162**
		ESt	+ 162	+ 11	+ 125	+ 159	+ 162	+ 162
		Gem.	**+ 56**	**+ 3**	**+ 45**	**+ 57**	**+ 56**	**+ 56**
		ESt	+ 56	+ 3	+ 45	+ 57	+ 56	+ 56
2	§ 3 Nr. 10 EStG Wegfall des Freibetrags für Übergangsgelder aufgrund gesetzlicher Vorschriften (Ausnahme: Entlassung bis 31.12.2005 und Zahlung bis 31.12.2007 sowie besondere Übergangsregelung bei Soldaten/-innen)	**Insg.**	**+ 50**	.	.	.	**+ 25**	**+ 50**
		ESt	+ 45	.	.	.	+ 25	+ 45
		SolZ	+ 5	.	.	.	.	+ 5
		Bund	**+ 24**	.	.	.	**+ 11**	**+ 24**
		ESt	+ 19	.	.	.	+ 11	+ 19
		SolZ	+ 5	.	.	.	.	+ 5
		Länder	**+ 19**	.	.	.	**+ 11**	**+ 19**
		ESt	+ 19	.	.	.	+ 11	+ 19
		Gem.	**+ 7**	.	.	.	**+ 3**	**+ 7**
		ESt	+ 7	.	.	.	+ 3	+ 7
3	§ 3 Nr. 15 EStG Abschaffung des Freibetrags für Heirats- und Geburtsbeihilfen des Arbeitgebers	**Insg.**	**+ 10**	**+ 10**	**+ 10**	**+ 10**	**+ 10**	**+ 10**
		ESt	+ 10	+ 10	+ 10	+ 10	+ 10	+ 10
		SolZ	.	.	.	.	.	.
		Bund	**+ 4**	**+ 4**	**+ 4**	**+ 4**	**+ 4**	**+ 4**
		ESt	+ 4	+ 4	+ 4	+ 4	+ 4	+ 4
		SolZ	.	.	.	.	.	.
		Länder	**+ 4**	**+ 4**	**+ 4**	**+ 4**	**+ 4**	**+ 4**
		ESt	+ 4	+ 4	+ 4	+ 4	+ 4	+ 4
		Gem.	**+ 2**	**+ 2**	**+ 2**	**+ 2**	**+ 2**	**+ 2**
		ESt	+ 2	+ 2	+ 2	+ 2	+ 2	+ 2

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung [1]	Kassenjahr				
				2006	2007	2008	2009	2010
4	§ 7 Abs. 5 S. 1 Nr. 3 Buchst. c) EStG Abschaffung der degressiven AfA für Mietwohngebäude (Neufälle)	**Insg.**	**+ 150**	**.**	**+ 10**	**+ 60**	**+ 120**	**+ 195**
		GewSt	+ 10	.	.	+ 5	+ 10	+ 15
		ESt	+ 125	.	+ 10	+ 45	+ 95	+ 155
		KSt	+ 10	.	.	+ 5	+ 10	+ 15
		SolZ	+ 5	.	.	+ 5	+ 5	+ 10
		Bund	**+ 63**	**.**	**+ 4**	**+ 27**	**+ 50**	**+ 85**
		GewSt	.	.	.	.	.	+ 1
		ESt	+ 53	.	+ 4	+ 19	+ 40	+ 66
		KSt	+ 5	.	.	+ 3	+ 5	+ 8
		SolZ	+ 5	.	.	+ 5	+ 5	+ 10
		Länder	**+ 59**	**.**	**+ 4**	**+ 22**	**+ 46**	**+ 75**
		GewSt	+ 1	.	.	+ 1	+ 1	+ 2
		ESt	+ 53	.	+ 4	+ 19	+ 40	+ 66
		KSt	+ 5	.	.	+ 2	+ 5	+ 7
		Gem.	**+ 28**	**.**	**+ 2**	**+ 11**	**+ 24**	**+ 35**
		GewSt	+ 9	.	.	+ 4	+ 9	+ 12
		ESt	+ 19	.	+ 2	+ 7	+ 15	+ 23
5	§ 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG Abschaffung des Sonderausgabenabzugs für private Steuerberatungskosten	**Insg.**	**+ 600**	**.**	**+ 300**	**+ 600**	**+ 600**	**+ 600**
		ESt	+ 570	.	+ 285	+ 570	+ 570	+ 570
		SolZ	+ 30	.	+ 15	+ 30	+ 30	+ 30
		Bund	**+ 272**	**.**	**+ 136**	**+ 272**	**+ 272**	**+ 272**
		ESt	+ 242	.	+ 121	+ 242	+ 242	+ 242
		SolZ	+ 30	.	+ 15	+ 30	+ 30	+ 30
		Länder	**+ 242**	**.**	**+ 121**	**+ 242**	**+ 242**	**+ 242**
		ESt	+ 242	.	+ 121	+ 242	+ 242	+ 242
		Gem.	**+ 86**	**.**	**+ 43**	**+ 86**	**+ 86**	**+ 86**
		ESt	+ 86	.	+ 43	+ 86	+ 86	+ 86
6	**Finanzielle Auswirkungen des Entwurfs eines Gesetzes zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm**	**Insg.**	**+ 1.210**	**+ 35**	**+ 630**	**+ 1.065**	**+ 1.155**	**+ 1.255**
		GewSt	+ 10	.	.	+ 5	+ 10	+ 15
		ESt	+ 1.130	+ 35	+ 600	+ 1.000	+ 1.080	+ 1.160
		KSt	+ 10	.	.	+ 5	+ 10	+ 15
		SolZ	+ 60	.	+ 30	+ 55	+ 55	+ 65
		Bund	**+ 545**	**+ 15**	**+ 284**	**+ 482**	**+ 519**	**+ 567**
		GewSt	.	.	.	.	.	+ 1
		ESt	+ 480	+ 15	+ 254	+ 424	+ 459	+ 493
		KSt	+ 5	.	.	+ 3	+ 5	+ 8
		SolZ	+ 60	.	+ 30	+ 55	+ 55	+ 65
		Länder	**+ 486**	**+ 15**	**+ 254**	**+ 427**	**+ 465**	**+ 502**
		GewSt	+ 1	.	.	+ 1	+ 1	+ 2
		ESt	+ 480	+ 15	+ 254	+ 424	+ 459	+ 493
		KSt	+ 5	.	.	+ 2	+ 5	+ 7
		Gem.	**+ 179**	**+ 5**	**+ 92**	**+ 156**	**+ 171**	**+ 186**
		GewSt	+ 9	.	.	+ 4	+ 9	+ 12
		ESt	+ 170	+ 5	+ 92	+ 152	+ 162	+ 174

Anmerkungen:

[1] Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333